

Teilaufhebung (2. Änderung) des Bebauungsplans Nr. A 3 a im Bereich zwischen Schultesstraße, Fischersteig, Fischerrain und an den Brennöfen gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens sowie Art und Umfang der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 29.03.2022 beschlossen, im o.g. Bereich den rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit der Nr. A 3 a im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB im Rahmen der 2. Änderung aufzuheben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 3a, rechtskräftig seit 23.12.2015, bleibt unberührt.

Die bisherige Planungsabsicht des Bebauungsplans konnte trotz vielfältiger Bemühungen nicht realisiert werden. Die Stadt möchte daher die Planungsabsicht aufgeben. Nach der Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit künftig nach § 34 BauGB, wonach sich ein Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss. Die Argumente, die für eine Aufhebung des Bebauungsplans sprechen, sind in der Begründung dargelegt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind:

- Im Norden: Straßenmitte der Schultesstraße, Grundstück Fl.Nr. 399, Gemarkung Schweinfurt, entlang der Straßenmitte des Grundstücks Fl.Nr. 276, Gemarkung Schweinfurt, entlang der Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 284/4, Gemarkung Schweinfurt, nach Westen
- Im Osten: nordöstliche und östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 379, östliche Grenze der Grundstücke Fl.Nr. 381,380,385 und 288/1, alles Gemarkung Schweinfurt
- Im Süden: südliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 288/1, Gemarkung Schweinfurt, sowie in Verlängerung dieser Grenze durch das Grundstück Fl.Nr. 384, Gemarkung Schweinfurt
- Im Westen: östliche Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 390, Gemarkung Schweinfurt, sowie in Verlängerung dieser Grenze durch das Grundstück Fl.Nr. 384, Gemarkung Schweinfurt

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes vom 01.03.2022.

Der Beschluss zur Teilaufhebung eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Da die Voraussetzungen des § 13 a Baugesetzbuch erfüllt sind, kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c ist nicht anzuwenden § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung für den o.g. Bereich, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von

**von Dienstag, 19.07.2022,
bis Dienstag, 02.08.2022**

während folgender Zeiten in der Eingangshalle des Rathauses vor dem Bürgerservice zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag - Freitag,	08.30 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	13.00 - 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt der Stadt Schweinfurt, 5. Obergeschoss, Zimmer Nr. 504, Markt 1, 97421 Schweinfurt. Stellungnahmen können dort während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Gesonderte Termine können telefonisch vereinbart werden (Tel.-Nr. 51-4505).

STADT SCHWEINFURT

Duske
Verwaltungsdirektor